



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

30.09.2021

Nr. 40

1. Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2022
2. Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen
3. Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“
4. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach
5. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

BEKANNTGABE

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2022 steht gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit des Beratungsverfahrens des Rates über den Haushalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Rat hat den Haushaltsentwurf zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Der Entwurf ist in der Zeit vom 05.10.2021 bis zur geplanten Verabschiedung des Haushalts durch den Rat am 29.11.2021 auf der Internetseite der Stadt Recklinghausen über einen Link zum digitalen Haushalt öffentlich einsehbar.

Ebenso kann dieser während der üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Finanzen, Stadthaus E Kaiserwall 21, Zimmer 3.09, eingesehen werden. Pandemiebedingt ist hierzu vorab ein Termin zu vereinbaren.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 05.10.2021 bis 19.10.2021 einschließlich Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3 – 4, 45655 Recklinghausen, zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 313 - Froschkönigweg - der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 313 - Froschkönigweg - für den der Rat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2020 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich zwischen dem Froschkönigweg und der Kleingartenanlage Lange Wanne. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 64 der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen. Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

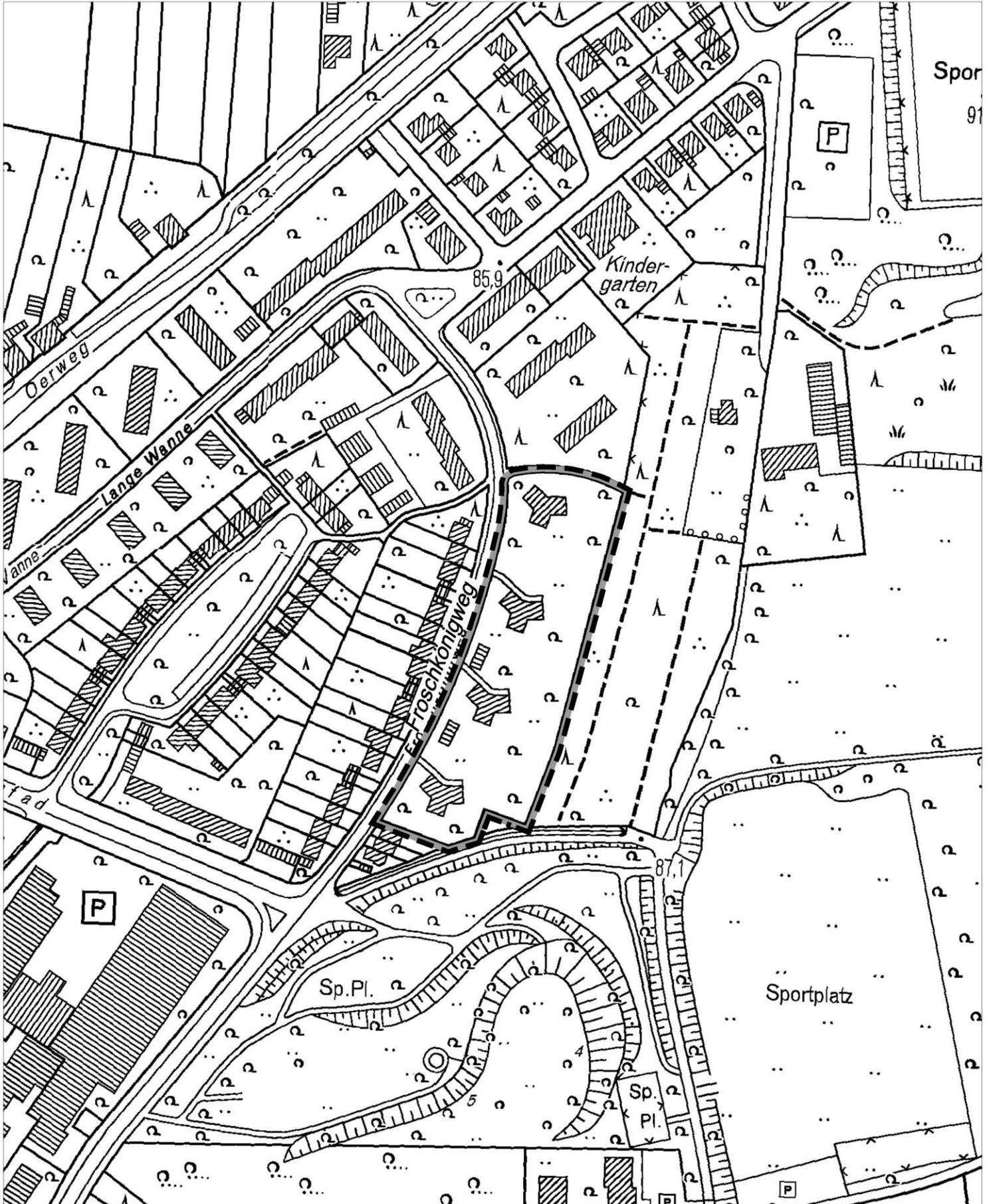
§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam. Die Regelungen der §§ 17 Absatz 1 S. 3, Absatz 2-6 BauGB zu Verlängerung, erneutem Beschluss oder vorzeitigem Außerkrafttreten der Veränderungssperre bleiben unberührt.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die
Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 313
- Froschkönigweg -



- █** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- █** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre



Lagebezug: ETRS89/UTM - Zone 32
 Die Koordinaten der Grenz- und Gebäudepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



Stadt Recklinghausen

Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 313 -Froschkönigweg -

	Maßstab	1:1000
	Bearbeitung	A. Klein
	Gezeichnet	M. Denninghaus

In einem Bereich des Froschkönigswegs und der Kleingartenanlage Lange Wanne

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), wird die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 313 Froschkönigweg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.09.2021

gez. Tesche
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“

Auf der Grundlage der Förderrichtlinie 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

Präambel

Für das Gebiet der Recklinghäuser Altstadt besteht auf Grundlage des – 2010 vom Rat beschlossenen, in 2012 und 2015 fortgeschrieben – Handlungskonzeptes (vgl. DS 0319/2010 - DS 0531/2012 - DS 0325/2015) ein Zugang zum Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen der Umsetzung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen wurde das Freiflächen- und Beleuchtungskonzept erarbeitet, welches zum Ziel hat, die Ausleuchtung der Altstadt gestalterisch qualitativ zu verbessern. Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung soll das Engagement der Bürgerschaft unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein kommunales Budget geschaffen, mit dem für die Umsetzung dauerhafter Maßnahmen nach Maßgaben des Freiflächen- und Beleuchtungskonzeptes Fördermittel bereitgestellt werden. Über die Vergabe dieser Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) die Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“ mit geänderten Zusammensetzung des Vergabegremiums beschlossen.

1. Zweck und Grundsätze der Förderung

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“ sollen gemäß Ziffer 14 (siehe Anhang 1) der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 über Zuwendungen des Bundes und des Landes, Eigenmittel der Stadt Recklinghausen und private Mittel Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Mit den Mitteln aus dem Verfügungsfonds sollen in der Recklinghäuser Altstadt private Maßnahmen der Lichtgestaltung entsprechend den Zielsetzungen des Freiflächen- und Beleuchtungskonzeptes gefördert werden.

Mit dem Freiflächen- und Beleuchtungskonzept werden vorrangig folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Steigerung der Aufenthaltsqualität an öffentlichen Räumen
- die Betonung charakteristischer Architekturen im Nachtbild
- die Herausstellung lokaler, die Identität bestimmender Orte und Räume durch das Anstrahlen von Objekten (z.B. historisch bedeutsamen Gebäuden, Kunstobjekten im öffentlichen Raum/ Baumstandorte etc.)

- die Orientierung fördernde Ausleuchtung von Gebäuden an Eingangssituationen, an Wegekreuzungen und an besonderen öffentlichen Platzbereichen in der Altstadt
- Optimierung der Lichttechnik und bessere Ausleuchtung von unregelmäßig geleuchteten Bereichen im öffentlichen Raum
- Vermehrter Einsatz von klimafreundlicher und effizienter Beleuchtungstechnik in der Altstadt

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 10 entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Zuge der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

3. Fördergegenstand

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen, nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden. Das Vergabegremium kann die Maßnahmen durch einen Beschluss anpassen und ergänzen.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um keine abschließende Auflistung.

3.1. Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Beratung von Immobilieneigentümern
- Gestaltungsleitfäden
- Sonstige Analysen und Konzepte
- Informationsbroschüren
- Beauftragung Dritter, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten

3.2. Investive Maßnahmen

- Funktionalbeleuchtung
- Akzentbeleuchtung / Raumwirksame Architekturbeleuchtung (Anstrahlung von Hochpunkten, Merkzeichen, raumbildende Architektur durch Anbringung von Beleuchtung am Gebäude)
- Markierung und Aufwertung der Entréebereiche der Altstadt (Stadteingänge, Unterführungen und Parkraum)

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1. Die Maßnahme muss einen inhaltlichen Bezug zum Freiflächen- und Beleuchtungskonzept haben und darf den Zielen des Handlungskonzeptes Altstadt nicht entgegenstehen.
- 4.2. Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“ (siehe Anlage 2).
- 4.3. Die Maßnahme weist einen Nutzen für die Allgemeinheit auf.

- 4.4. Die Maßnahme entspricht der in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 3 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.5. Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahme vorausgesetzt.
- 4.6. Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.7. Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Recklinghausen abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- 4.8. Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.
- 4.9. Die Maßnahmen beachten vorhandene Satzungen und Gestaltungsrichtlinien (u.a. Werbesatzung, Gestaltungssatzung, Sondernutzungssatzung, Stadtbildplan)

5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Investitions- und Sachkonten
- Bruttohonorarkosten

6. Art und Umfang der Mittel

- 6.1. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.2. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:
 - 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsvereinbarung an die Stadt Recklinghausen genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem städtischen Eigenanteil)
 - 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Recklinghausen. Letzteres erfordert einen politischen Beschluss der Stadt.
- 6.3. Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.
- 6.4. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investiven Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.
- 6.5. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- 6.6. Der Zuschuss darf einen Betrag von 20.000 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

- 6.7. Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds übernimmt die Stadt Recklinghausen und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltung setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

7. Antragstellung und Zahlungsempfänger

- 7.1. Antragsteller und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.
- 7.2. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerung Altstadt“ ist schriftlich an die Stadt Recklinghausen zu stellen. (Antragsformular ist dem Anhang 3 dieser Richtlinie zu entnehmen.)
- 7.3. Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln durch die Stadt Recklinghausen erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und der Zuwendungsvereinbarung oder -vertrages an den Antragsteller / Zuwendungsempfänger.

8. Maßstäbe zur Qualifizierung der Maßnahme

Für die Umsetzung von Maßnahmen bildet das Freiflächen- und Beleuchtungskonzept der Stadt Recklinghausen die Grundlage. Mit dem Konzept werden umfangreiche Verbesserungen vorgestellt, die verschiedene Ebenen und Arten von Licht im Stadtgefüge und Stadtraum verbessern und aufeinander abstimmen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gesamtbild der Altstadt aufzuwerten und in seiner Identität zu stärken.

Um die Maßnahmen nach Maßgaben des Freiflächen- und Beleuchtungskonzeptes zu fördern, werden folgende Maßstäbe definiert:

- 8.1. Die Maßnahme ordnet sich in seiner Wahrnehmung unter (z.B. durch Verzicht auf farbiges, grelles oder blinkendes Licht).
- 8.2. Die Maßnahme im Sinne einer Funktionsbeleuchtung fügt sich in das Gesamtbild ein und setzt die Vorgaben des Freiraum- und Beleuchtungskonzeptes um (einheitliche Lichtfarbe von 3000K, einheitlicher Leuchtentyp, energiesparsamer Betrieb).
- 8.3. Die Maßnahme im Sinne einer Akzentbeleuchtung (durch Anbringung am Gebäude) muss sich dem Gebäude unterordnen und unterstützt es in seiner baulichen Wirkung / Gestaltung. Es ist darauf zu achten, dass Architekturbeleuchtung auf raumdefinierende bzw. kulturhistorisch bedeutsame Fassaden im Altstadtbereich konzentriert werden.

9. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Laufende Sach-, Betriebs- und Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist

- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)

10. Vergabegremium

- 10.1. Die Mittel werden durch ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Richtlinien nach durch das Vergabegremium festgelegten Prioritäten im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung vergeben. Die Mittel sind für das jeweilige Jahr begrenzt (siehe kommunaler Haushalt).
- 10.2. Das Vergabegremium wird durch die Stadt Recklinghausen zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Es setzt sich zusammen aus:
 - ein Vertreter*in des Ausschusses für Stadtentwicklung
 - ein Vertreter*in des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligung und Gebäudewirtschaft
 - ein Vertreter*in der Recklinghäuser Marketing GmbH (RMG) im Interesse der Quartiergemeinschaft der Altstadt, in der sich die Fördermaßnahme befindet (derzeit: Krim, West Quartier, Quartier Markt/Breite Straße, Zwei Tore Viertel, oder Palais Vest)
 - ein Vertreter*in des Fachbereiches 15 Wirtschaftsförderung, Standortmanagement, Stadtmarketing
 - ein Vertreter*in des Fachbereiches 61 Planen, Umwelt, Bauen
 - ein Vertreter*in des Fachbereiches 62 Ingenieurwesen
- 10.3. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Vergabegremiums oder deren Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Entscheidung ist – bei erforderlicher Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit ausreichend. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen.
- 10.4. Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Recklinghausen in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- 10.5. Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:
 - Gebietskriterium: Bezieht sich die Maßnahme auf das Programmgebiet?
 - Kongruenzkriterium: Entspricht die Maßnahme den Zielen des Handlungskonzeptes Altstadt Recklinghausen?
 - Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
 - Entwicklungskriterium: Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
 - Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?

- Kooperationskriterium: Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
- 10.6. Das Vergabegremium kann zur Beurteilung der Maßnahme einen fachlichen Beistand hinzuziehen.

11. Verfahren

- 11.1. Es wird empfohlen, vor Einreichung des Förderantrages die geplante Maßnahme im Rahmen eines Werkstatttermins zwischen dem Antragsteller, Fachbereich 61 und Fachbereich 62 zu qualifizieren und abzustimmen.
- 11.2. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Stadt zur Verfügung gestellten Antragsformulars im Regelfall mindestens 3 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn (Anhang 3) bei der Stadt Recklinghausen einzureichen. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen. Die Stadt Recklinghausen prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht.
- 11.3. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein.
- 11.4. Der Zuschuss wird von der Stadt Recklinghausen auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem Zuwendungsempfänger gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Recklinghausen erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 11.5. Auf Antrag kann die Stadt Recklinghausen dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 11.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Regelfall nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme. Auf Antrag kann durch die Stadt Recklinghausen geprüft werden, ob eine Vorfinanzierung möglich ist. Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein Nachweis, dass die Finanzierung des Eigenanteils und die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den Antragsteller sichergestellt sind.
- 11.7. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des Zuwendungsempfängers.
- 11.8. Die Stadt Recklinghausen übernimmt für den Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte den Nachweis über die Verwendung in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen). Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen und Informationen sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
- 11.9. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Recklinghausen widerrufen bzw.

zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

- 11.10. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch die VV zu § 44 LHO, die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Empfänger der Mittel hat alle Punkte der Richtlinie anzuerkennen und die Maßnahme im Fördergebiet zweckgebunden zu verwenden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Recklinghausen zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“ vom 11.06.2020 außer Kraft.

Recklinghausen, den 30.09.2021

gez. Tesche

Bürgermeister

Anlage 1

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

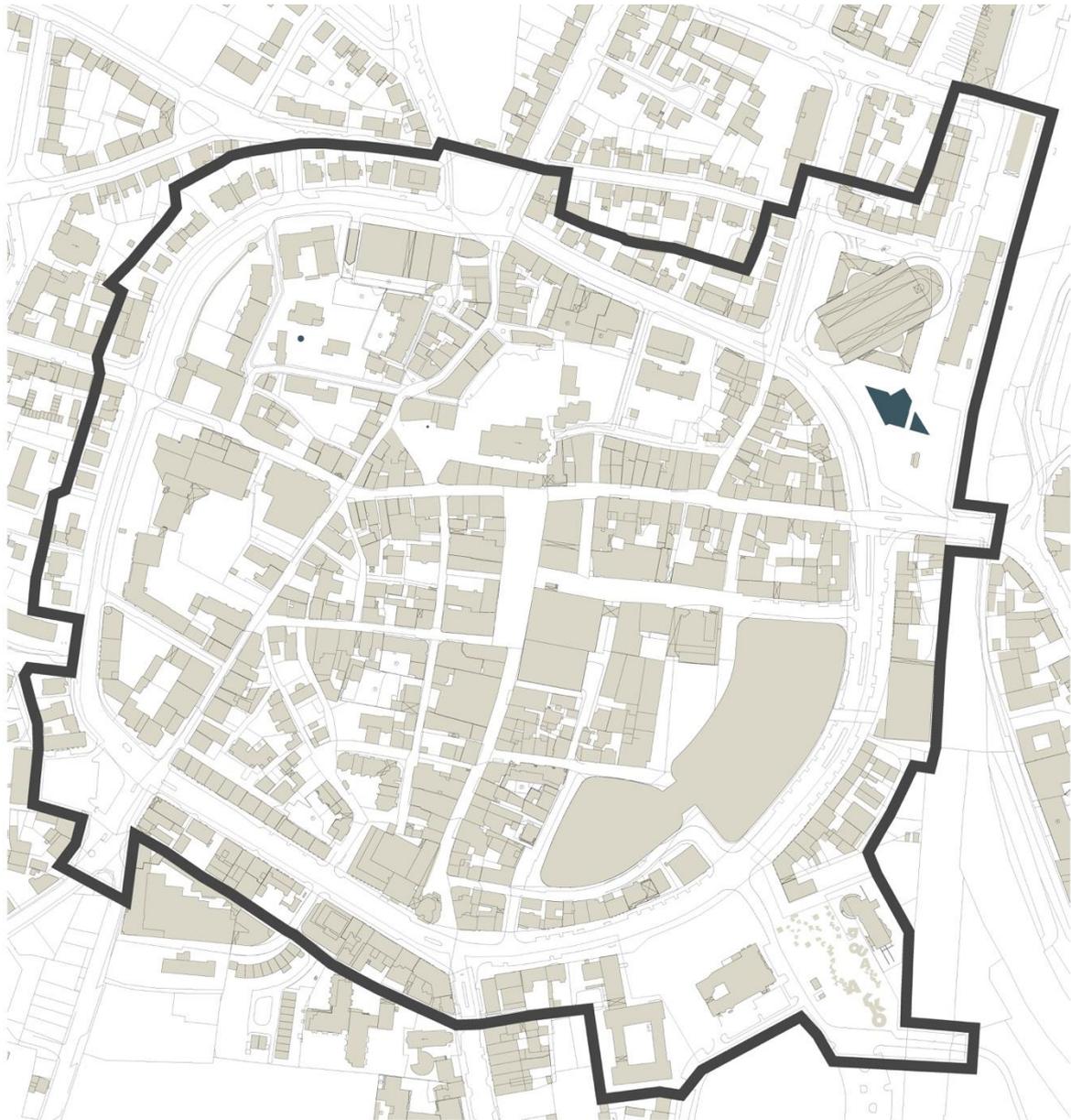
14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Anlage 2

Geltungsbereich des Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“



Anlage 3

Antrag

auf Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“

Stadt Recklinghausen
Fachbereich 62.1
Westring 51
45659 Recklinghausen

Antragsteller

Organisation:

Ansprechpartner:

Name:

Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung:

Förderungsobjekt

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Beschreibung der geplanten Maßnahme:
(Anlagen beifügen)

Durchführungszeitraum:

Kosten lt. Voranschlag

(Anlage inklusive Aufstellung der Einzelpositionen beifügen)

Investitionskosten:	€
Sachkosten:	€
Bruttohonorarkosten:	€
Gesamtkosten:	€

Der Antragsteller erklärt, dass er die Richtlinien der Stadt Recklinghausen über die Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Recklinghausen-Altstadt“ und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen (soweit zutreffend) bei der Antragstellung beachtet.

Der Antragsteller erklärt, dass die für die Finanzierung des Projektes benötigten privaten Eigenmittel zur Verfügung stehen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Diesem Antrag sind beigefügt:
(nichtzutreffendes streichen)

- Kostenvoranschlag
- Ansichten, Fotos
- Gestaltungsplan

Durch die Verwaltung auszufüllen:

Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Altstadt / Ziele der Maßnahme:

Finanzierung der Maßnahme:

Vorstehende, vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.09.2021 beschlossene Richtlinie zur Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für die Umsetzung von Maßnahmen der Lichtgestaltung im Programmgebiet „Stadterneuerungsgebiet Altstadt“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.09.2021

gez. Tesche

Bürgermeister

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattener Mühlenbach

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Donnerstag, den 11.11.2021** um 9.00 Uhr,
Treffpunkt: Gaststätte Lippe-Hof*, Lippestr. 4 in Datteln-Ahsen.
- **Freitag, den 12.11.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Zentraldeponie, Im Löringhof, in Datteln.
- **Montag, den 15.11.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher



Brinkmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 25.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659
Recklinghausen.
- **Dienstag, den 26.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am
griechischen Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-
Sinsen.
- **Donnerstag, den 28.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel
Mutter Wehner, Haardstr. 196, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher


Ovelhey

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer